



Gemeinde Schäftlarn

05.11.2018

## BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Stehbründlweg“ in Hohenschäftlarn, gemäß §§ 13 b, 13 a Abs. 2, 13 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 26. Juli 2017 beschlossen, für den Bereich „Stehbründlweg“ in Hohenschäftlarn, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan an den Amtstafeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen (§ 13 b BauGB).

Mit der Erstellung des Planentwurfes wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhländstraße 5, 80336 München, beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung liegt in der Zeit von

**13. November 2018 bis einschließlich 13. Dezember 2018**

im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, Bauverwaltung, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus (§§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB)). Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister

angeheftet: 05.11.2018  
abgenommen: 14.12.2018

